



SCHWEIZERISCHE MISSION
BEI DEN
EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, 26. April 1977 ✓

Rue de la Loi 102, B-1040 Brüssel

77.322 - AG/dh

ad 777.322 - Bd/yh

EWG-Kartellrecht
Gruppenfreistellung für
Lizenzverträge

E.V.D. HANDELSABTEILUNG		Integrationsbüro des EPD und des EVD	
No.		B e r n	
GATT	3003		
EE	322		
R	29. APR. 1977		
Bd	EG	B	
Kopie an			

Kopie: Vorort (3.5.77)
Sehr. KK (3.5.77)

Herr Sektionschef,

Ihrem Auftrag entsprechend hat Herr von Graffenried Herrn Johannes, Abteilungsleiter in der GD IV, aufgesucht, um ihm die Bedenken der schweizerischen Behörden bezüglich der Schiedsgerichts- und Gerichtsstandsklauseln des Verordnungsentwurfs der Kommission über die Gruppenfreistellung von Patentlizenzverträgen bekanntzugeben. Mein Mitarbeiter übergab das von Ihnen verfasste Aide-mémoire und orientierte bei dieser Gelegenheit auch Herrn Johannes über die Stellungnahme des Vororts.

- Herr Johannes dankte für das Interesse, das die schweizerischen Behörden und der Vorort diesem Entwurf entgegenbrachten und erklärte, dass angesichts der wirtschaftlichen Verflochtenheit zwischen den EG und gewissen Drittstaaten, die in dieser Materie besonders stark zum Ausdruck komme, die Stellungnahmen aller betroffenen Kreise, ob sie nun aus EG- oder Drittländern stammten, mit gleicher Sorgfalt geprüft würden. Er liess durchblicken, er stünde z.B. auch mit amerikanischen Anwaltsfirmen in Kontakt, die in diesem Bereich über grosse Erfahrung verfügten. In dieser Sache sei er sehr offen und dem Treffen mit der UNICE-Delegation vom nächsten Donnerstag, an dem ja auch ein Vertreter aus der Schweiz teilnehmen werde, sehe er mit Interesse entgegen.

2. Zu unserem Aide-mémoire nahm Johannes wie folgt Stellung:

- a) Die Kommission sieht vor, die Bestimmungen, wonach ein Patentlizenzvertrag nicht unter die Gruppenfreistellung fällt, wenn darin ein Schiedsgericht mit Sitz ausserhalb der Gemeinschaft vorgesehen ist oder wenn die Entscheidung des innerhalb der Gemeinschaft liegenden Schiedsgerichts an ein Gericht ausserhalb der Gemeinschaft weitergezogen werden kann (Art. 1 Ziff. 16, Art. 2 Ziff. 8 lit. b und Art. 3 Ziff. 19), fallen zu lassen. Hingegen hält die Kommission an der Pflicht fest, dass der begründete Schiedsspruch vor seiner Vollstreckung der Kommission vorgelegt werden muss (Art. 2, Ziff. 8, lit. a und c).
- b) Die Kommission wird also über das im schweizerischen Aide-mémoire gestellte Begehren hinausgehen: ein Patentlizenzvertrag wird auch unter die Gruppenfreistellung fallen können, wenn der Gerichtsstand in einem Drittstaat lokalisiert ist, in dem keine der Vertragsparteien ihren Sitz hat. Zwar kommt der schweizerische Vorschlag der Zielsetzung der Kommission entgegen, doch wäre nach Johannes diese Lösung leicht zu umgehen, indem der Sitz der Vertragspartei durch Zwischenschaltung einer Tochtergesellschaft manipuliert werden könnte. Auch trägt sie, gleich wie der Verordnungsentwurf der Kommission, dem Umstand nicht Rechnung, dass oft ein legitimes Bedürfnis besteht, den Gerichtsstand in einen Drittstaat festzulegen (z.B. bei Verträgen mit Oststaaten). Die nun von der Kommission vorgesehene Lösung erlaubt, solche Fälle zu berücksichtigen, belässt ihr gleichzeitig aber auch eine gewisse Kontrollmöglichkeit. Von der Mitteilungspflicht verspricht man sich ferner eine Präventivwirkung, indem die Schiedsrichter angehalten werden, das EG-Recht mitzuberücksichtigen. Dies war des öfters von Schiedsgerichten wie auch von ordentlichen Gerichten in Drittstaaten, namentlich in der Schweiz, unterlassen worden. Als Beispiel kann u.a. das Schiedsurteil aus dem Jahre 1972 (Rechtssache

Nr. 2048) herangezogen werden, das vom Zürcher Obergericht bestätigt worden war (vgl. Beilage, insbesondere S. 3 f.). Die von der Kommission vorgesehene Lösung räumt die entsprechenden Bedenken weitgehend aus.

c) Auch diese Regelung dürfte auf Widerstand stossen und zwar vor allem seitens der Internationalen Handelskammer in Paris und seitens britischer Kreise, da in Grossbritannien Schiedsurteile nicht begründet werden müssen.

3. Angesichts der direkten Kontakte zwischen den zuständigen Kommissionsdiensten und der UNICE ging Johannes nicht auf die von den europäischen Industrieverbänden vorgebrachte Kritik ein. Beiläufig erwähnte er nur, die Kommission beabsichtige die Bestimmungen über die Gebietslizenzen aufrechtzuerhalten. Hingegen werde die Beschränkung der technischen Anwendbarkeit generell freigestellt werden. Art. 2, Abs. 3, würde deshalb ersatzlos gestrichen.

Ich versichere Sie, Herr Sektionschef, meiner vorzüglichen Hochachtung.

Der Chef der Schweizerischen Missionen:

Clam Cohn

Beilage:

- Intervention von Herrn Hartmut Johannes anlässlich der Tagung der Internationalen Handelskammer in Wien vom 29./30. Oktober 1976